

Maßnahmen zur Verbesserung des europäischen Rechtsrahmens zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

(Stand: Januar 2025)

DRSC-Vorschläge zur Änderung der CSRD im Überblick:

- 1. Einführung abgestufter Anforderungen für „Mid Cap“-Unternehmen in der CSRD; Harmonisierung der Schwellenwerte mit dem Anwendungsbereich der CSDDD**
- 2. Freiwillige Anwendung des VSME durch „kleinere“ große haftungsbeschränkte Unternehmen und deren Herausnahme aus dem Pflichtenwendungsbereich der CSRD**
- 3. Klarer, in der CSRD prioritär formulierter Auftrag für EFRAG zum Abbau bürokratischer Lasten in Set 1 der ESRS**
- 4. Aussetzung der CSRD-Zeitvorgaben für die Erarbeitung von Sektorstandards; grundlegende Überarbeitung des Regulierungsansatzes zu Sektorstandards**
- 5. Planungssicherheit als Leitmaxime für die Omnibus-Regulierung; Verzögerung der „zweiten Kohorte“ um mindestens ein Jahr**

Die Forderung der Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten nach Entbürokratisierung vom November 2024 (Erklärung von Budapest zum Neuen Deal für die europäische Wettbewerbsfähigkeit) und die hierzu von Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen angekündigte Omnibus-Initiative sind ein wichtiger Schritt zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft. Dazu soll die bürokratische Belastung des Mittelstands, aber auch großer Unternehmen reduziert werden. Große Teile der Wirtschaft sammeln derzeit erste Erfahrungen mit der von der Europäischen Union vorangetriebenen Nachhaltigkeitsberichterstattung. Es zeichnet sich ab, dass sowohl die Praktikabilität der derzeitigen Berichtsvorgaben als auch deren Adressatenorientierung noch nicht zufriedenstellend sind. Dies zu erreichen ist eines der Kernanliegen des DRSC, das sich mit seinem Leitbild aus dem Jahre 2021¹ u.a. explizit zu einer proportionalen und mit internationalen Anforderungen konsistenten Nachhaltigkeitsberichterstattung bekannt hat. Diese Leitmaximen, für die sich das DRSC in den Verhandlungen zur CSRD intensiv eingesetzt hat, konnten leider nicht vollständig umgesetzt werden. Die Omnibus-Initiative bietet Gelegenheit, unter dem Blickwinkel des Bürokratieabbaus wichtige Nachjustierungen im Zusammenspiel von CSRD, CSDDD und EU-Taxonomie-VO einzuleiten.

Nicht erst seit Ankündigung dieser Initiative hat das DRSC im Rahmen seiner Facharbeit Ideen für eine effektivere Ausgestaltung der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) und des zugrundeliegenden CSRD-Rechtsrahmens diskutiert und entsprechende Vorschläge (z.B. eine in der CSRD zu etablierende sequenzielle Erarbeitung der ESRS im Sinne von „Climate first“) in die Erarbeitung der ESRS eingebracht. Auf Grundlage der fortgesetzten Befassung unserer Fachgremien und des kontinuierlichen Austauschs mit verschiedenen Interessensgruppen stellen wir nachstehend eine Reihe von Maßnahmen für eine Anpassung des europäischen Rechtsrahmens der CSRD vor. Diese Vorschläge umfassen auch mögliche

¹ DRSC (Oktober 2021), [Leitbild des DRSC](#).



Handlungsaufträge an EFRAG als mandatierte Beratungsorganisation der Europäischen Kommission zur Entwicklung der ESRS.

Einführung abgestufter Anforderungen für „Mid Cap“-Unternehmen in der CSRD; Harmonisierung der Schwellenwerte mit dem Anwendungsbereich der CSDDD

Die ca. 14.000 deutschen Unternehmen der „zweiten Kohorte“, die durch die CSRD erstmals für das Geschäftsjahr 2025 zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gem. ESRS verpflichtet werden, haben die Vorbereitung auf die Anfang 2026 offenzulegenden Berichte bereits begonnen. Diese Unternehmen haben weit überwiegend keine Erfahrungen mit nichtfinanziellen bzw. nachhaltigkeitsbezogenen Berichtspflichten, denn eine rechtliche Verpflichtung dazu bestand bisher nicht. Da die Unternehmen der „zweiten Kohorte“ vielfach erstmals nach entsprechenden gesetzlichen Vorgaben berichten müssen, brauchen diese Unternehmen zeitnah klare und – nicht zuletzt – proportional ausgestaltete rechtliche Vorgaben für deren Nachhaltigkeitsberichterstattung, die bereits im Rahmen der Omnibus-Regulierung in der CSRD explizit vorgesehen werden müssen. Dabei sollte diese neue CSRD-Vorgabe explizit zur Bedingung erklären, dass sich detaillierte Anforderungen an den Kapazitäten und Fähigkeiten dieser Unternehmen orientieren.

Der Draghi-Bericht zur Steigerung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit, der im Herbst 2024 der Europäischen Kommission vorgelegt wurde, regt besondere Erleichterungen für sogenannte „Mid-Cap“-Unternehmen an. In diesem Bericht werden „Mid-Caps“ nicht definiert oder erläutert und auch EU-weit gibt es kein einheitliches Begriffsverständnis.² Der Bericht verweist jedoch auf Untersuchungen zu „Mid-Cap“-Unternehmen, die unterschiedliche Abgrenzungen aufzeigen und in denen „Mid-Cap“-Unternehmen als große Unternehmen mit mehr als 250 und bis zu 3.000 Arbeitnehmern definiert werden. Aber auch andere Abgrenzungen sind demnach denkbar. Zur Definition von „Mid-Cap“-Unternehmen können daher auch die Schwellenwerte des europäischen Lieferkettengesetzes, CSDDD, in Betracht gezogen werden (Anwendungsschwelle: 1.000 Arbeitnehmer; Euro 450 Mio. Umsatz³), wobei jedoch von einzelnen Mitgliedsstaaten, wie bspw. Frankreich, auch Anhebungen für die CSDDD gefordert werden.⁴ Eine Abstufung von Berichtsanforderungen durch die Einführung von Schwellenwerten für „Mid-Cap“-Unternehmen muss über eine Änderung der CSRD erfolgen. Hierbei muss die CSRD den Rahmen vorgeben, welche Aspekte der Angaben für „Mid Cap“-Unternehmen gelten sollen. Die Europäische Kommission sollte zudem schnellstmöglich Erkenntnisse zu den Fähigkeiten der in Rede stehenden Unternehmen in Form von „Field Tests“ erlangen, um eine sachgerechte Abgrenzung zu erreichen.

Inhaltliche Erleichterungen sollten nach Auffassung des DRSC Fachausschusses Nachhaltigkeitsberichterstattung innerhalb des Set 1 realisiert werden, um ein grundsätzlich einheitliches Konzept der Berichtsanforderungen für nach der CSRD berichtspflichtige Unternehmen zu bewahren.

Zudem könnte die Europäische Kommission bei der Ausarbeitung der Omnibus-Regulierung konzeptionell bei dem LSME-Standard anknüpfen, wo es nach Angaben von EFRAG gelungen

² Vgl. European Investment Bank (Januar 2024), [Hidden champions, missed opportunities – Mid-caps' crucial role in Europe's economic transition](#), Appendix A auf S. 19.

³ DRSC (September 2024), [Briefing Paper](#) zur CSDDD und DRSC (Oktober 2024), [Briefing Paper](#) zum Vergleich der Anwendungsbereiche von CSRD und CSDDD.

⁴ Französische Regierung (Januar 2025), [Note des autorités françaises](#) – propositions de mesures pour l'agenda européen de simplification réglementaire et administrative; [Englische Version](#).

ist, das umfangreiche Set 1 mit über 1.000 Datenpunkten auf ca. 250 in Abhängigkeit der Wesentlichkeitsanalyse verpflichtend anzugebende Datenpunkte zu reduzieren – auch wenn der LSME für die anvisierte Zielgruppe der kleinen und mittleren kapitalmarktorientierten Unternehmen zu umfangreich sein dürfte. Bei einer solchen Anknüpfung ist wichtig, dass den Nutzern notwendige Informationen zur Verfügung stehen. Bei Finanzinstituten wären dies Angaben nach SFDR, CRR und CRD. Ein wichtiger Unterschied im Vergleich zum LSME wäre jedoch die Ausgestaltung als Standard für die Konzernberichterstattung. Derzeit ist der LSME lediglich für die Anwendung auf Einzelunternehmensebene vorgesehen.

Bei einer gesetzgeberischen Änderung der CSRD zur Festlegung von Schwellenwerten für eine solche Abstufung ist ein zügiges Verfahren bei der Omnibus-Regulierung notwendig. Aufseiten der Anwendungspraxis bedarf es zudem einer ausreichenden Vorbereitungszeit für die Durchführung bzw. Anpassung von (Implementierungs-)Projekten. Daher sollte zusätzlich die Erstberichterstattung für diese Unternehmen um mindestens ein Jahr aufgeschoben werden.

Freiwillige Anwendung des VSME durch „kleinere“ große haftungsbeschränkte Unternehmen und deren Herausnahme aus dem Pflichtenwendungsbereich der CSRD

Erkenntnisse aus der unter Beteiligung des DRSC informell befragter deutscher Unternehmen mit ca. 250 Arbeitnehmern Anfang 2023 – also nach Verabschiedung der CSRD, aber noch vor Annahme des Set 1 durch die Europäische Kommission – deuten darauf hin, dass die Konzeption des Set 1 für diese Unternehmen angesichts der begrenzten Ressourcen kaum erfüllbar ist. Im Rahmen der Annahme des Set 1 als Delegierter Rechtsakt reagierte die Europäische Kommission entsprechend mit der Aufnahme einiger Übergangserleichterungen für Unternehmen, die weniger als 750 Arbeitnehmer beschäftigen. Diese Übergangserleichterungen können den betreffenden Unternehmen zwar eine längere Zeit zur Vorbereitung ermöglichen, dennoch besteht das Problem unverhältnismäßiger Anforderungen nach wie vor, spätestens nach Ablauf des Übergangszeitraums. Daher sollte die Europäische Kommission (ggf. durch „Field Tests“) kurzfristig feststellen, welche Kapazitäten bei Unternehmen verschiedener Schwellenwerte (250, 500, 750, 1000 Arbeitnehmer) sinnvollerweise zu erwarten sind. Noch im Rahmen der Omnibus-Regulierung könnte zumindest der Rahmen für weiter abgestufte Berichtsansforderungen gesetzt werden.

Klarer, in der CSRD prioritär formulierter Auftrag für EFRAG zum Abbau bürokratischer Lasten in Set 1 der ESRS

Die ca. 550 deutschen Unternehmen der „ersten Kohorte“ befinden sich in der Endphase der erstmaligen Aufstellung von ESRS-Nachhaltigkeitsberichten. Es ist zu erwarten, dass trotz fehlendem deutschen Umsetzungsgesetz viele dieser Unternehmen freiwillig vollständig oder partiell nach den ESRS als europäisch anerkanntem Rahmenwerk berichten.⁵ Die ersten ESRS-Berichte werden im Frühjahr 2025 vorliegen; sie sind gegenwärtig nicht einsehbar. Erste Rückmeldungen der Unternehmen deuten auf unverhältnismäßig hohe Berichtsumfänge hin, was Nutzern die Auffindung entscheidungsrelevanter Informationen erschweren dürfte.

Ein Großteil des Umfangs der Berichterstattung und der Herausforderungen bei Erstellung und Prüfung ist auf die zum Teil äußerst granularen Vorgaben des Set 1 der ESRS und dazugehöriger umfangreicher Interpretationen und Erläuterungen zurückzuführen. Die

⁵ DRSC (Dezember 2024), [Briefing Paper](#) zu den ESRS als Rahmenwerk für eine nichtfinanzielle Erklärung.



Europäische Kommission sollte EFRAG einen prioritären Prüfauftrag erteilen, um die Erstberichterstattungspraxis wie auch folgende Berichtszyklen mit Blick auf mögliche Erleichterungen und Verbesserungen zu analysieren. Die Revision des Set 1 der ESRS soll Komplexitäten und Berichtsumfänge anhand der gesammelten Erfahrungen optimieren. Dabei sollte mehr auf Prinzipienorientierung als auf granulare Regelungen abgestellt werden, die tendenziell häufigerer Überarbeitung bedürfen. Zudem ist insbesondere aus Kosten-Nutzen-Sicht kritisch zu hinterfragen, inwieweit Informationen tatsächlich einem zweckgebundenen Interesse der Adressaten entsprechen. Europäische Unternehmen international wettbewerbsfähig zu halten, sollte bei dieser Überprüfung hoher Stellenwert eingeräumt werden.

In diese Analyse sollte zudem die vom International Sustainability Standards Board formulierte Global Baseline einbezogen werden. So zeigt der bereits vorgenommene Abgleich der Anforderungen an die Klimaberichterstattung vom Mai 2023 deutlich, dass die Anforderungen des ESRS E1 wesentlich granularer sind, als die in IFRS S2 geforderten Angaben. Hieraus können sich unmittelbare Ansätze für eine Reduktion der Anforderungen im Set 1 der ESRS ergeben. Doppelte oder mehrfache Berichterstattungen aufgrund verschiedener Anforderungen sollten generell eliminiert werden.

Dieser Auftrag sollte im Rahmen der Omnibus-Initiative klar in der CSRD festgelegt werden. Das Ergebnis der Überprüfung durch EFRAG sollte durch die Europäische Kommission unter vorausschauender Beachtung der Berichtszyklen der Unternehmen schnellstmöglich in Form geänderter delegierter Rechtsakte umgesetzt werden.

Aussetzung der CSRD-Zeitvorgaben für die Erarbeitung von Sektorstandards; grundlegende Überarbeitung des Regulierungsansatzes zu Sektorstandards

Der Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung hatte sich in den Jahren 2023 und 2024 wiederholt mit der von EFRAG entwickelten Konzeption und den Gremienpapieren zu sektorspezifischen ESRS auseinandergesetzt. Zunächst wurde bereits im Rahmen der Diskussion zu Set 1 kritisiert, dass allein auf Grundlage des Umsatzkriteriums (10 % Umsatzgrenze) gem. ESRS 2 bis zu neun Sektorstandards für ein berichtendes Unternehmen einschlägig sein können. Zum späteren Zeitpunkt der Verabschiedung des ersten Sektor-ESRS „Öl und Gas“ und der Sektorklassifikation in SEC 1 durch den SRB hat der Fachausschuss große Zweifel an der sachgerechten Ausgestaltung geäußert. Konkret ist der in SEC 1 zugrunde liegende Sektorzuschnitt zu kritisieren, da sich dieser nicht unmittelbar an bestimmten Industrien bzw. den tatsächlichen Geschäftsmodellen von Unternehmen in diesen Industrien orientiert. Ferner ist die praktische Anwendbarkeit der Berichtsvorgaben fraglich, denn ihr Komplexitätsgrad nimmt aufgrund der vorgesehenen hohen Berichtsumfänge und des abweichend zu Set 1 ausgestalteten Wesentlichkeitsverständnisses weiter zu.

Es bestehen aber auch allgemeine Zweifel an der aktuellen Notwendigkeit sektorspezifischer ESRS. Eine DRSC-Kurzumfrage unter den DAX 40 Unternehmen im Sommer 2024 ergab⁶, dass neben der in ESRS 1.AR 16 aufgeführten Themenliste bzw. nach Par. 11 kaum weitere unternehmensspezifische Berichtsthemen durch die Anwendungspraxis identifiziert wurden. Dies deutet daraufhin, dass zusätzliche sektorspezifische Themen und Angaben, die nicht bereits durch die sektoragnostische Wesentlichkeitsanalyse und die Angabepflicht

⁶ Siehe DRSC (Juli 2024), [Kurzumfrage](#) zum Stand der Wesentlichkeitsanalyse nach ESRS in den DAX 40-Unternehmen.



unternehmensspezifischer Informationen nach Set 1 abgedeckt werden, nicht in nennenswertem Umfang zu erwarten sind.

Möglich wären daher auch eher marktbasierende Ansätze, um sektorspezifische Aspekte der Wesentlichkeit insbesondere mit Blick auf Unternehmen der „zweiten Kohorte“ klarer zu fassen. Das DRSC hat hier im zweiten Halbjahr 2024 mit dem Bundesverband der Deutschen Industrie und bedeutenden Branchenverbänden an einer „Hilfe zur Selbsthilfe“ gearbeitet. Branchenverbände sollen ertüchtigt werden, für ihre Mitgliedsunternehmen Branchenleitfäden zu erarbeiten, die als Ausgangspunkt für eigene unternehmensspezifische Analysen dienen können.⁷ Erste Branchenleitfäden wie vom VDMA sind vielversprechend.⁸

Aus unserer Sicht sollte die Erarbeitung verpflichtender sektorspezifischer Standards zunächst pausieren, bis hinreichend klare Erkenntnisse über den Bedarf sektorspezifischer Konkretisierungen und deren Umfang vorliegen. Dazu sollten auch die in der CSRD vorgesehenen Zeiträume für die Erarbeitung von sektorspezifischen ESRS ausgesetzt werden. Stattdessen sollte EFRAG verpflichtet werden, mit dem ISSB deren Notwendigkeit kritisch zu prüfen und eine gemeinsame Entwicklung freiwilliger sektorspezifischer Standards voranzutreiben. Interoperabilität sollte dabei als grundsätzliches Prinzip für deren Ausgestaltung im Vordergrund stehen.

Planungssicherheit als Leitmaxime für die Omnibus-Regulierung; Verzögerung der „zweiten Kohorte“ um mindestens ein Jahr

Die seitens des DRSC angeregten Änderungen machen klar, dass die Europäische Union auf ihrem Weg zwar bereits erste wichtige Meilensteine in der Regulatorik vollzogen hat, aber noch nicht am Ziel einer effektiven Regulierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung angelangt ist. Gleichzeitig hat sich die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft erkennbar verschlechtert, was sich in schwachen Wirtschaftswachstumsdaten widerspiegelt. Aktuell bedarf es mit der Omnibus-Initiative einer weiteren wichtigen Straffung der Berichtsanforderungen mit Blick auf die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft. Dennoch sollte ein ständiges „Trial and Error“ in der Regulierung vermieden werden. Der Austausch mit der Berichtspraxis, z.B. in Form von DRSC-Anwenderforen zu den ESRS, belegt, dass berichtende Unternehmen stabile rechtliche Rahmenbedingungen brauchen, um Berichtsvorgaben rechtssicher umzusetzen. Dies gilt es für die Zukunft zu ermöglichen, insbesondere mit Blick auf die vielen Tausend deutschen Unternehmen, die von der CSRD erfasst werden. Daher bedarf es auch schnell klar definierter rechtlicher Anforderungen aus der Omnibus-Initiative. Gerade die „zweite Kohorte“ wird einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf für die Umsetzung benötigen. Da gegenwärtig von der CSRD das laufende Geschäftsjahr 2025 als Erstjahr für die Berichterstattung vorgesehen ist, brauchen diese Unternehmen mindestens ein Jahr mehr Zeit für eine effektive Umsetzung. Daher sollte eine Omnibus-Regulierung eine entsprechende Anpassung der CSRD vorsehen.

⁷ Siehe DRSC & BDI (Januar 2025), [Hilfestellung](#) für branchenspezifische Vorüberlegungen zur ESRS-Wesentlichkeitsanalyse.

⁸ Siehe DRSC (Januar 2025), [Projektseite](#) zu branchenbezogenen ESRS-Wesentlichkeitsanalysen.